

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Beschreibung Der Erbhuldigungs Solennität, Welche Dem
Durchlauchtigsten, Großmächtigen Fürsten und Herrn,
Herrn Friderich dem Dritten, Marggrafen zu Brandenburg,
des Heiligen Röm. Reichs ...**

Friedrich <I., Preußen, König>

Berlin, [1688]

An alle und jede Staedte der Vhur- und Marck Brandenburg auf dissent der
Oder und jenseit der Elbe

[urn:nbn:de:bsz:31-110244](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110244)

met oder committiret wird / solches werden Wir / nach dem
Inhalt desselben und denen Lehn-Rechten / als eine böshaffte
Verachtunge / ernstlich abndten / damit bey denen Lehnen Gu-
te Richtigkeit kenbehalten werde. Wornach Ihr euch zu-
achten / und eure Schuldigkeit zubeobachten habet. Wir send
Euch im übrigen mit Gnaden wohl beygethan. Geben Colln
an der Spree / den 8. May 1688.

Friderich.

An

Alle und jede Städte der Chur- und Marck
Brandenburg / auff disseit der Oder
und jenseit der Elbe.

Von Gottes Gnaden / Friderich der Dritte /
Marggraff zu Brandenburg / des Heiligen Rö-
mischen Reichs Erbs-Cammerer und
Churfürst. 2c. 2c. 2c.

Dennach durch des höchsten Gottes Vernehmung / der
Weyland Durchlauchtigster / Großmächtiger Fürst un
Herr / Herr Friderich Wilhelm / Marggraff zu
Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erbs-Cammerer und
Churfürst / 2c. 2c. 2c. Unser nunmehr in Gott ruhender
höchstgeehrter Herr und Vater / am jüngst-verwichenen 29.
April. aus dieser Welt abgefördert / und Wir hinwiederumb
auff desselben Thron gesetzt worden / als haben Wir Unsere
erste Angelegenheit seyn lassen die Erb-Huldigung von Unse-
ren getreuen Ständen der Chur- und Marck-Brandenburg
anzunehmen / und dazu den 14. alten styl. des nechstkünftigen
Monats Juny / ernannt und bestimmet.

Damit

Damit aber / so viel die Erb-Huldigung Unserer getreut-
en Städte anbelanget / dieselbe auff keine unnöthige Kosten bey
diesen ohne dem beschwerlichen Läuften getrieben / sondern
vielmehr darunter soulagiret werden mögen; so seynd Wir
entschlossen / selbige nicht in einer jeden Stadt / entweder in ei-
gener hohen Person / oder durch Unsere ansehnliche Commis-
sarios / wie wol vormahlen geschehen / einzunehmen / beson-
dern dieselbe per Deputatos, aus Raht und Bürger schafft / in
Unseren Residentien ablegen zu lassen / und sie dahin zu ver-
schreiben.

Diesem nach so erget hiemit Unser gnädigster Befehl
an Euch; daß Ihr aus Eurem Mittel / wie auch aus allen
Zünfften und Gilden / und von der gangen Bürger schafft / ei-
nige gewisse Personen wehlet / selbige mit gnugsamer Voll-
macht und Gewalt Eures theils versehen / auch von allen Zünff-
ten und der Bürger schafft versehen lasset / und dieselbe also
abfertiget / daß Sie zwey oder drey Tage / ante terminum, in
Unseren Residentien erscheinen / Ihre Vollmachten Unsern
geheimen Rähten vorzeigen / wegen der Lehn-Güter aber / so
Ihr etwa inne haben und besitzen möchtet / mit denen oblie-
genden Nuhtungen bey Unserer Lehens-Canzelen einkom-
men / und darauff an besagtem 14. Juny / Uns / als Eurem
und Ihren / von dem Allerhöchsten Gott vorgesezten ordent-
lichen Erb-Herrn / Chur- und Landes-Fürsten / mit der schul-
digen Erb-Huldigungs-Pflicht sich verwandt und zugethan
machen sollen. Und wollen Wir auch alsdann / wie es mit
denen Heimgelassenen zuhalten / gemessene Verordnung erge-
hen lassen. Ihr habet Euch hiernach als gehorsame und ge-
treue Unterthanen zu achten / und Unsern gnädigsten Willen
zu vollbringen. Wir verbleiben Euch mit Churfürstlichen
Gnaden wol bengethan; Geben Cölln an der Spree / den
10^{ten} May / 1683.

Friderich,

An